

Beschluss
des Landeskirchenrates
betr. Sachverständige in Grundstückssachen
vom 9. Mai 1958

¹Der *Landeskirchenrat* hat in seiner Sitzung vom 9. Mai 1958 folgenden Beschluss gefasst:
„Beeidigte oder besonders zu verpflichtende Sachverständige in Grundstückssachen werden durch den *Bezirkkirchenrat* berufen. Dabei können auch mehrere *Bezirkkirchenräte* sich auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Die Berufung bedarf der Zustimmung des *Landeskirchenrates*.“

²Die *Bezirkkirchenräte* werden gebeten, ihnen geeignet erscheinende Sachverständige auszuwählen und deren Namen und Anschrift dem *Landeskirchenrat* mitzuteilen. ³Wir empfehlen, als Sachverständige nur solche auszuwählen, die nach ihrem persönlichen Ruf und nach ihrer beruflichen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie den an sie in persönlicher und sachlicher Hinsicht zu stellenden hohen Anforderungen genügen.

⁴Wir würden es begrüßen, wenn uns die Entschließungen der *Bezirkkirchenräte* möglichst bald mitgeteilt würden, damit die laufenden Grundstückssachen weiterer Bearbeitung zugeführt werden können.

